

recht beurtheilt werden müsse, nun aber nach § 102 der luzernischen Wechselordnung im Wechselprozeß Widerklagen schlechthin ausgeschlossen seien, so erscheint dieses Vorbringen vorerst als für die Entscheidung des Rekurses unerheblich; denn das Bundesgericht hat nur die Frage zu prüfen, ob die Zulassung der Widerklage des Rekursbeklagten ein verfassungsmäßiges Recht des Rekurrenten verlege, während die andere Frage, ob dieselbe nach Maßgabe des anzuwendenden kantonalen Gesetzes statthaft sei, sich seiner Prüfung entzieht. Uebrigens erscheint fragliche Behauptung des Rekurrenten auch als völlig unbegründet. Denn, auch zugegeben, daß nach richtigen Grundsätzen des internationalen bezw. interkantonalen Privatrechtes fragliche Wechselforderung von den st. gallischen Gerichten materiell nach luzernischem Wechselrechte zu beurtheilen sei, so qualifizirt sich doch die Bestimmung des § 102 der luzernischen Wechselordnung, welche Widerklagen gegenüber einer Wechselklage ausschließt, als eine Bestimmung rein prozessualischer Natur, welche nach anerkanntem Grundsatz für die st. gallischen Gerichte, welche in prozessrechtlicher Beziehung lediglich das st. gallische Recht anzuwenden haben, in keiner Weise maßgebend sein kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

4. Arreste. — Saisies et séquestres.

5. Urtheil vom 18. März 1881 in Sachen Roos und Konforten.

A. Der in der Stadt Luzern niedergelassene Fuhrhalter Peter Roos von Schüpfheim, welcher im Jahre 1865 in Konkurs gefallen, dem jedoch durch Beschluß des luzernischen Obergerichtes vom 24. August 1866 die Falliterklärung, nach Mitgabe der luzernischen Gesetzgebung, nachgelassen worden war, über-

nahm durch Vertrag vom 10. Mai 1880 von der Baugesellschaft Flüelen-Göschenen die Besorgung von Fuhrn auf der Strecke Flüelen-Amsteg, vorläufig für die Zeit bis Ende Oktober 1880. Infolge dessen stielsten sein Sohn Johann Roos, welcher indessen im Laufe des Sommers 1880 den väterlichen Dienst verließ, und seine Tochter Sophie Roos nach Altorf über, wo sie die Niederlassung erwarteten und wo für sie eine Wohnung gemiethet wurde; ebenso hielt sich der bei Peter Roos im Dienste stehende Knecht Anton Blümli in Altorf auf, während dagegen Peter Roos persönlich, wie er behauptet, sich nur selten und vorübergehend in Altorf aufgehalten hat und sein Fuhrgeschäft in Luzern fortbetrieß. Im Betriebe seines Geschäftes kontrahirte Peter Roos in Altorf verschiedene Schulden; er nahm auch bei der Ersparnißkassa des Kantons Uri in Altorf ein Anleihen von 430 Fr. auf, zu dessen Sicherung er den auf den Namen seiner Frau lautenden Depostenschein Nro. 4277 der Bank in Luzern über 502 Fr. 30 Cts. faustpfändlich einsetzte.

B. Am 26. Oktober 1880 Morgens früh 3 Uhr ließ Peter Roos die in der von ihm in Altorf gemietheten Wohnung befindliche Fahrhabe in zwei Wagenladungen von Altorf wegführen, um sie nach Luzern zu verbringen. Auf Anzeige eines umerischen Gläubigers, daß Peter Roos seine Habe heimlich wegbringen lasse, ohne seine Gläubiger zu befriedigen, ersuchte die umerische Polizeidirektion den schwyzerischen Polizeiposten in Rüschnacht auf telegraphischem Wege, die Wagen des Peter Roos beim Durchfahren anzuhalten. In Folge dessen wurde von der schwyzerischen Polizei einer der fraglichen Wagen angehalten, und nachdem im Laufe des 26. Oktober vom Bezirksammannamte in Altorf der Firma Lusser und Schmid in Altorf für eine angebliche Forderung an Peter Roos, welche in der betreffenden Verfügung auf 950 Fr., in einem Buchauszuge vom 27. Dezember 1880 dagegen auf 1039 Fr. 96 Cts. beziffert wird, ein Sequester auf „Eigenthum oder Guthaben des Schuldners, wo und bei wem solches gefunden wird,“ bewilligt worden war, mit Bespannung und Ladung der umerischen Polizei ausgeliefert und nach Altorf zurückgebracht. Dort wurde noch am 26. Oktober 1880 der fragliche Sequester seitens des Gläubigers

auf „alles und jedes, was von der Polizei mit Beschlagnahme belegt worden, sowohl Lebeware als Fahrhabe,“ ausgeführt und dies der Polizeidirektion angezeigt; in gleicher Weise wurde bei der kantonalen Sparkasse in Uri Sequester auf einen allfälligen Ueberschuß des Depositums des Peter Roos am 28. Oktober 1880 gelegt.

C. Gegen diese Maßnahmen beschwerten sich nun Peter Roos, dessen Ehefrau geb. Bönisch, dessen Tochter Sophie Roos und der Knecht Anton Blümli vermittelt Refursschrift vom 22. November 1880 beim Bundesgerichte. Sie stellen die Anträge:

1. Der vom Bezirksamte Altorf den 26. Oktober abhin gegen Peter Roos bzw. Frau Roos erlassene Sequester sei als verfassungswidrig mit allen seinen Folgen aufzuheben und von daher der freie Wegzug der verarrestirten Fahrhabe zu gestatten.

2. Ebenso sei der gleiche Sequester, soweit er sich auf den der Ehefrau Roos gehörenden Depositenchein Nro. 4277 der Bank in Luzern, als Pfand zu Gunsten der Ersparniskasse Uri bei dieser letztern hinterlegt, bezieht, aufzuheben.

3. Endlich sei der gleiche Sequester, soweit er sich auf die angeführten Fahrhabe- und Kleidungsgegenstände, welche der Sophie Roos und dem Anton Blümli gehören, bezieht, aufzuheben und nichtig zu erklären.

Zur Begründung wird Folgendes geltend gemacht:

Die Forderung, für welche fraglicher Sequester gelegt worden sei, habe zweifellos den Charakter einer persönlichen Ansprache, für welche der aufrechtstehende Schuldner nach Art. 59 der Bundesverfassung an seinem Wohnorte gesucht werden müsse. Nun habe Peter Roos, welcher einzig als Schuldner der fraglichen Forderung in Betracht komme, sein Domizil stetsfort in der Stadt Luzern gehabt, wo er sein Geschäft betreibe und Steuern bezahle, und habe niemals im Kanton Uri gewohnt. Er müsse auch als aufrechtstehender Schuldner betrachtet werden; denn er sei zwar allerdings seiner Zeit, vor fünfzehn Jahren, in Konkurs gefallen, allein daraus folge nicht, daß er zur Zeit der Arrestlegung als „unzahlbarer,“ insolventer, Schuldner betrachtet werden könne, denn seit dem fraglichen Konkurs habe er alle neuen, ihm gegenüber geltend gemachten und wirklich bestehen-

den Forderungen befriedigt. Es genüge auch nach der luzernischen Gesetzgebung (§ 59, 70 und 72 des Konkursgesetzes), welche hier maßgebend sein müsse, die Thatsache des Konkurses zur Arrestrechtfertigung nicht; im Gegentheile dürfe einem Konkursiten gegenüber kein Arrest, jedenfalls kein solcher zu Gunsten eines einzelnen Gläubigers, sondern höchstens ein solcher zu Gunsten der Masse gelegt werden und müssen die Gläubiger ihre Befriedigung im Wege eines Fortsetzungskonkurses suchen. Der Umstand, daß Peter Roos Steuern bezahle, erwerbsfähig sei und ein nicht unbeträchtliches Inventar in Altorf, neben demjenigen seines Geschäftes in Luzern, besessen habe, beweiße, daß er als aufrechtstehend zu betrachten und der dem Arrestimpetrannten obliegende Nachweis seiner Zahlungsunfähigkeit nicht erbracht sei. Frau Roos sodann, welcher der mit Arrest belegte Depositenchein gehöre, sei gar nicht Schuldnerin der in Frage stehenden Ansprache; ebensowenig Sophie Roos und der Knecht Anton Blümli, denen nachweislich einzelne der in Rüchnacht zurückbehaltenen Gegenstände, welche in der Refursschrift näher bezeichnet werden, gehören. Diesen Personen gegenüber habe also der fragliche Arrest gar nicht ausgeführt werden dürfen.

D. In ihrer Namens des Bezirksamtes Altorf und der Firma Lusser und Schmid erstatteten Vernehmung auf die Beschwerde bemerkt die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri im Wesentlichen: Peter Roos habe während des Jahres 1880 bis zu dem am 26. Oktober geschehenen Auszuge sich meistens in Altorf aufgehalten. Noch kurz vor letzterm habe er dort nicht unbeträchtliche Schulden für Futterlieferungen u. dgl. kontrahirt, deren Bezahlung er sich dann offenbar durch heimliche Entfernung habe entziehen wollen. Es sei denn auch nicht nur für die Firma Lusser und Schmid, sondern auch für sieben andere urnerische Gläubiger des Peter Roos Sequester bewilligt worden. Ein Fallit könne nach allgemeiner schweizerischer Rechtsanschauung keineswegs als aufrechtstehender Schuldner betrachtet werden; Peter Roos könne sich daher auf den Art. 59 der Bundesverfassung nicht berufen. Gegen Frau Roos, die Tochter Sophie Roos und den Knecht Blümli sei ein Sequester gar nicht erlassen worden. Wenn diese Personen Eigenthumsansprüche

auf mit Sequester belegte Sachen geltend machen zu können glauben, so haben sie dieselben vorerst bei den zuständigen urnerischen Behörden in gesetzlicher Form anzubringen; auf den Rekurs dieser Personen sei daher nicht einzutreten. Wenn dieselben sich übrigens über ihr Eigenthum an einzelnen mit Arrest belegten Gegenständen genügend ausweisen können, so werden ihnen dieselben gütlich zurückgegeben werden. Dagegen sei der Rekurs des Peter Roos, dem gegenüber die Arrestlegung gesetzlich vollkommen gerechtfertigt gewesen sei, als unbegründet abzuweisen, unter Kostenfolge.

E. In ihrer Replik bemerken die Rekurrenten im Wesentlichen: Was die Stellung der Tochter Sophie Roos und des Knechtes Blümli anbelange, so sei gegen diese Personen ein Sequester allerdings nicht erlassen worden, wohl aber der gegen Peter Roos erlassene Sequester ihnen gegenüber zur Ausführung gelangt; sie seien durch die Polizei gewaltsam aus dem Besitze ihrer Sachen verdrängt worden und es könne ihnen daher nicht zugemuthet werden, ihre Ansprüche auf dem Wege der Vindikationsklage im Kanton Uri geltend zu machen, vielmehr müßten die ernerischen Kreditoren, wenn sie glauben, diese Gegenstände gehören dem Peter Roos, jedenfalls ihrerseits gegen die bisherigen Besitzer und Eigenthümer in Luzern, eventuell in Rüschnacht, klagend auftreten; eventuell werde daher das Gesuch gestellt, die von der Tochter Roos und Blümli beanspruchten Gegenstände mögen nach Luzern eventuell nach Rüschnacht zurücktransportirt und den Roos'schen Kreditoren eine Frist gestellt werden, um ein von ihnen für Peter Roos beanspruchtes Eigenthumsrecht an diesen Gegenständen einzuklagen. Die Arrestlegung auf das zweifellos der Frau Roos gehörige Guthaben bei der ernerischen Ersparnißkasse in Altorf für eine Schuld des Peter Roos sodann sei verfassungswidrig. Die Behauptung der Vernehmlassung, daß Peter Roos sich der Bezahlung begründeter Forderungen durch heimliche Entfernung habe entziehen wollen, entbehre jeder Begründung, da er ja in Luzern wie in Altorf hätte belangt werden können. Peter Roos sei sodann keineswegs fallit; er habe, da ihm die Falliterklärung vom luzernischen Obergerichte nachgelassen worden sei, nach der luzernischen Gesetzgebung seine Ehren-

fähigkeit durch den Konkurs nicht eingebüßt, und sei daher aufrechtstehend. Ein faktisches oder rechtliches Domizil in Altorf habe er nie gehabt.

In ihrer Duplik hält die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri gegenüber den Ausführungen der Replik an ihren früheren Aufstellungen und Anträgen fest und bekämpft die neuen Anbringen der Rekurrenten.

F. Vermittelt Eingabe vom 10. März 1881 erklärt Anton Blümli, daß ihm die ihm gehörigen Kleider und Effekten von den Arrestlegern zurückgegeben worden seien, und er daher seinerseits auf den Rekurs an das Bundesgericht verzichte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist zunächst zu konstatiren, daß der Rekurs des Anton Blümli in Folge der von diesem abgegebenen Fakt. F erwähnten Erklärung dahingefallen ist, so daß eine Prüfung desselben sich erübrigt.

2. Was sodann die Beschwerde der Frau Roos geb. Boneisch und der Sophie Roos anbelangt, so kann gegenüber diesen Personen von einer Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung offenbar nicht die Rede sein. Denn es ist gegen diese Personen ein Arrest überhaupt nicht bewilligt worden, und wenn dieselben glauben, auf Sachen, welche infolge des gegen Peter Roos bewilligten Arrestes mit Beschlag belegt worden sind, Eigenthumsansprüche erheben und aus diesem Grunde Aufhebung des Arrestes in Betreff dieser Sachen verlangen zu können, so muß ihnen überlassen bleiben, ihre Rechte bei dem zuständigen Civilrichter geltend zu machen. Das Bundesgericht als Staatsgerichtshof ist offenbar nicht befugt, über die Begründetheit dieser Ansprüche zu entscheiden.

3. Fragt es sich im Fernern, ob Peter Roos, gegen welchen einzig Arrest ausgewirkt wurde, sich auf Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung berufen und demnach verlangen könne, daß er für persönliche Ansprachen beim Richter seines Wohnortes gesucht und daß außerhalb des Kantons, in welchem er wohnt, auf sein Vermögen kein Arrest gelegt werde, so hängt die Entscheidung hierüber davon ab, ob Peter Roos als aufrechtstehender Schuldner betrachtet werden kann. Diese Frage ist aber zweifellos zu

verneinen. Denn: Es steht zunächst in tatsächlicher Beziehung fest, daß über Peter Roos im Jahre 1865 im Kanton Luzern der Konkurs eröffnet und durchgeführt worden ist, und daß seit-her eine Aufhebung dieses Konkurses nicht stattgefunden hat. Nun ist aber gewiß zweifellos, daß ein Konkursit, dessen Zahlungsunfähigkeit ja gerade durch Eröffnung und Durchführung des Konkurses konstatirt ist, nicht als aufrechtstehend zu betrachten ist, und daß hieran der Umstand, daß seit dem Konkurse längere Zeit verstrichen ist und der Konkursit während derselben neue Schulden kontrahirt und bezahlt hat, nichts ändern kann; denn, solange der Konkurs nicht aufgehoben ist und die in demselben zu Verlust gerathenen Gläubiger nicht befriedigt sind, erscheint eben als feststehend, daß der betreffende Schuldner bestehende liquide Forderungen zu bezahlen außer Stande ist. Demgemäß ist es auch für die vorliegende Frage völlig unerheblich, daß dem Peter Roos durch das Obergericht des Kantons Luzern die Falliterklärung nachgelassen wurde, denn der Nachlaß der Falliterklärung, nach Maßgabe der luzernischen Gesetzgebung, ist einzig und allein für die an den Konkurs sich knüpfenden Ehrenfolgen von Bedeutung.

4. Ist somit Peter Roos überhaupt nicht befugt, sich auf Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung zu berufen, so erscheint es als überflüssig, zu untersuchen, ob derselbe bezüglich der in Frage stehenden Forderung, auch wenn er aufrechtstehend wäre, vor den ernerischen Gerichten Recht zu nehmen verpflichtet wäre.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

Kompetenz des Bundesgerichtes in Civilsachen.
Compétence du Tribunal fédéral en matière civile.

6. Urtheil vom 29. Januar 1881 in Sachen Baselstadt gegen Kaltenmeyer.

A. Durch einen am 22. September 1879 vom Großen Rathe des Kantons Baselstadt genehmigten Vertrag zwischen der schweizerischen Centralbahngesellschaft und dem Kanton Baselstadt übernahm letzterer die Verpflichtung, die Verlängerung der im Weichbilde der Stadt Basel gelegenen Hochstraße von der Bruderholzstraße bis zur Thiersteinallee auszuführen, wobei indeß vereinbart war, daß die bisherigen Kosten mit Inbegriff der Entschädigungen für die zu der Straße nöthig werdenden Landwerbungen von der schweizerischen Centralbahngesellschaft zu tragen seien. Die neu zu erstellende Straße durchschneidet nun die dem Obersten J. Kaltenmeyer in Basel gehörige Liegenschaft Sektion IV Parzelle 101 und es mußte daher von dieser Parzelle ein Streifen von 2403 Quadratmeter zum Straßenareal gezogen werden. Da eine freiwillige Abtretung seitens des J. Kaltenmeyer nicht erzielt werden konnte, so ermächtigte der Regierungsrath des Kantons Baselstadt durch Beschluß vom 1. Mai 1880 sein Baudepartement zur Einleitung des Expropriationsverfahrens. Nachdem indeß das Baudepartement gemäß § 206